

Vorblatt

Problem:

Der Bund ersetzt den Ländern die Kosten der Besoldung der Pflichtschullehrer bis zum Höchstausmaß der bewilligten Planstellen. Zur Feststellung einer allfälligen Stellenplanüberschreitung bedarf es eines aussagekräftigen Controllings. Dieses Controlling erfolgt derzeit auf Basis von Formblättern, die von den Ländern dem Bund übermittelt werden. Im Wege der Formblätter ist die Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne bzw. Feststellung allfälliger Überschreitungen zwar grundsätzlich möglich, ein echtes Kostencontrolling kann jedoch nur mit erheblicher Zeitverzögerung vorgenommen werden - wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht „Landeslehrer“ angemerkt hat - da die Meldung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nur jährlich erfolgt. Im Zuge der Abrechnung des Schuljahres 2002/2003 sind Auffassungsunterschiede zwischen Bund und Länder über einige Fragen der Berechnungsmethodik aufgetreten. Weiters haben die Länder Meldeverpflichtungen im Rahmen der Bildungsdokumentation, wobei die erforderlichen Daten gleichartig sind, so dass derzeit zwei ähnliche Systeme erforderlich sind.

Ziel und Inhalt:

1. Beseitigung von Doppelgleisigkeiten.
2. monatliche Meldung aller ausgabenrelevanten Faktoren des Lehrpersonals an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen.
3. Festlegung der abrechnungsrelevanten Definitionen und Rechengänge.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Systems.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen bewirken kostenmäßige Auswirkungen für die Einführung des neuen Systems, denen mittelfristig eine Verwaltungsvereinfachung gegenübersteht und sich somit mittelfristig Kostenneutralität ergibt.

EU-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 4 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 bedarf eine dem Entwurf entsprechende Verordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das derzeitige System des Landeslehrer-Controllings erlaubt zwar eine Kontrolle der Einhaltung der Stellenpläne, ist aber sehr arbeitsintensiv und aus Sicht moderner Datenverarbeitung nicht auf dem neuesten Stand der technischen Möglichkeiten. Es wird ein den Anregungen des Rechnungshofes entsprechendes Kostencontrolling ermöglicht. Die in neuer Struktur erhobenen Daten sind bereits derzeit vorhanden und werden von Bund und Ländern genutzt, allerdings sind aufgrund der in Anwendung stehenden Systeme Auswertungen und Analysen nur begrenzt möglich und durch erforderliche Datenübertragungen fehleranfällig, sodass immer wieder umfangreiche Kontrollen und Korrekturen erforderlich sind. Weiters hat sich im Zuge der Abrechnung des Schuljahrs 2002/03 gezeigt, dass der Bund und einzelne Länder verschiedene Begriffe nicht vollständig ident definieren. Durch diese Verordnung wird eine gemeinsame Basis der Daten und der Begriffe geschaffen, sodass umfangreiche Abklärungen im Nachhinein nicht mehr erforderlich sind. Das gesamte System orientiert sich am System der Besoldung und des Personaleinsatzes zur weitgehenden Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und redundanten Erhebungen bzw. Auswertungen. Weiters haben die Länder Meldeverpflichtungen nach dem Bildungsdokumentationsgesetz zu erfüllen, die in erheblichem Umfang ähnliche Daten enthalten. Die vorgesehene Weiterentwicklung bedeutet eine Zusammenführung der Systeme in ein einheitliches System und damit eine Verwaltungsvereinfachung für Bund und Länder.

Aus diesem Grund wurde das System so aufgebaut, dass alle für den Bund erforderlichen Daten, auch für den Bereich der Statistik, gewonnen werden können. Eine redundante Datenhaltung und Meldung, insbesondere für die Zwecke des Bildungsdokumentationsgesetzes ist daher nicht mehr erforderlich. Vielmehr werden alle erforderlichen Daten und Auswertungen aus der neu anzulegenden Datenbank gewonnen werden können.

Kosten:

Die Daten sind bereits derzeit in verschiedenen Primärsystemen vorhanden. Im Rahmen der Vorarbeiten haben alle Bundesländer mitgeteilt, die Daten aus ihren Systemen gewinnen zu können. Einzelne Datenfelder sind in einzelnen Bundesländern nicht in der erforderlichen Datenstruktur vorhanden. Aus diesem Grund sieht die Übergangsregelung die Möglichkeit für Jahressummenwerte in jenen Bereichen vor, in welchen die Daten den Ländern nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Erstellung der Datenbank werden vom Bund getragen, von den Ländern sind allenfalls die Einführungskosten für die Programmierungen zur Auswertung aus ihren Systemen zu tragen. Die dem Bund entstehenden Kosten werden sich im Rahmen der Ausgaben für Programmerstellungen und Ausarbeitung von Auswertungsstrukturen bewegen. Da das System eine Vereinfachung gegenüber den derzeitigen Systemen, insbesondere wegen der teilweise doppelgleisigen Meldeverpflichtungen, darstellt, kann mittelfristig von Kostenneutralität ausgegangen werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung):

Die §§ 10 und 11 der Bildungsdokumentationsverordnung stellen hinsichtlich der Daten über den Personalaufwand ausschließlich auf den Bundesbereich ab. Eine gesonderte Mitteilungsverpflichtung für die Länder ist auf Grund der Bildungsdokumentationsverordnung sohin künftig nicht mehr gegeben. Die Meldung an die Bundesanstalt Statistik Österreich kann auf Grund der einmaligen Datenübermittlung seitens der Länder vom Bund erfüllt werden. Dadurch kann ein doppelgleisiges Meldeverfahren in den Ländern vermieden werden.

Zu Artikel 2 (Landeslehrer-Controllingverordnung):

Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes, wobei ausschließlich auf § 4 FAG 2005 abgestellt wird und die Religionslehrer, für die der Bund den Ländern Kosten ersetzt, mitumfasst sind. Nicht Anwendung findet der Entwurf auf das Lehrpersonal an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, für die der Bund 50 vH des Personalaufwandes refundiert (hier liegt die Zuständigkeit zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen).

Zu § 2:

Dieser enthält die erforderlichen Definitionen der Begriffe für die Ermittlung der besetzten Planstellen und verweist bezüglich der in der Anlage 1 benutzten dienst- und besoldungsrechtlichen Begriffe auf die dortigen Bestimmungen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt sicher, dass alle besoldungsrelevanten Ereignisse und Änderungen im Personalstand eines Monats erfasst werden. Im Falle von Nachverrechnungen ist eine Regelung vorzusehen, da diese Personen nicht mehr dem aktiven Personalstand angehören, finanzielle Leistungen aber ausgabenwirksam sind. Es werden anonyme Einzeldatensätze ohne direkt personenbezogene Daten erhoben (mit Ausnahme des Geburtsjahres, das für Auswertungen im Zusammenhang mit der Altersstruktur des Lehrpersonals benötigt wird).

Zu § 4:

Die Länder erhalten auf die von ihnen dem Bund übermittelten Daten unentgeltlich Zugriff, sodass für die Zwecke des Controllings von einer gemeinsamen Datenbasis ausgegangen werden kann und allfällige unterschiedliche Informationen jederzeit einfach und rasch abgeglichen werden können. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Bund und Ländern ist die Verpflichtung zur Erläuterung der Daten notwendig. Dies dient ausschließlich dem Zweck Unklarheiten zu beseitigen und einen hochwertigen Datenbestand sicherzustellen. Das Ersuchen um Erläuterung und Beantwortung von Fragen kann sich daher nur auf die übermittelten Daten, beispielsweise deren Plausibilität, und keinesfalls auf darüber hinausgehende Themen beziehen. Weiters können die Länder die Datenbank für eigene Zwecke unentgeltlich nutzen.

Zu §§ 5 bis 7:

Dies sind nähere Ausführungen zur Kontrolle der im Rahmen der Regelungen gemäß Art. IV Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 215/1962 sowie BGBl. Nr. 390/1989 bewilligten Stellenpläne. Die darin enthaltene Umrechnungsformel für Mehrdienstleistungsstunden in Planstellen entspricht der seit vielen Jahren gemeinsam mit den Ländern geübten Praxis. Durch § 6 Z 5 wird sichergestellt, dass auch in Zukunft Planstellen zwischen den Schularten der allgemein bildenden Pflichtschulen umgeschichtet werden können. Die Abrechnung der Stellenpläne erfolgt daher gesamthaft für die allgemein bildenden Pflichtschulen einerseits und für die berufsbildenden Pflichtschulen andererseits. Weiters wird die Methode der Berechnung der vom Bund den Ländern im Wege der Mittelbereitstellung im Laufe eines Schuljahres zu viel gezahlten Beträge festgelegt.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Paragraphen enthalten in der legislativen Praxis übliche Schlussbestimmungen.

Zu § 10:

Es wird eine weitere Übermittlung der bisherigen Daten in den derzeit in Anwendung stehenden Systemen für einen Übergangszeitraum vorgesehen. Dies dient zur Sicherstellung einer Vergleichsbasis mit den neuen Meldungen und damit zu deren Plausibilitätsprüfung und zur Vermeidung einer Lücke im Landeslehrercontrolling für den Fall, dass bei der Anwendung der neuen Datenübermittlung derzeit nicht vorhersehbare Hindernisse auftreten.

Zu § 11:

§ 11 des Entwurfes regelt das In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Zur Anlage:

Diese wurde gemeinsam mit den Bundesländern erarbeitet und deckt einerseits den Informationsbedarf des Bundes für das Landeslehrer-Controlling ab und ermöglicht andererseits die Erfüllung der statistischen Meldeverpflichtungen der Länder gegenüber des Bundes und damit dem Bund gegenüber internationalen Organisationen. Die Definitionen der Begriffe ergeben sich aus § 2 oder aus den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die jeweils angeführt sind. Die Ergänzung unter Punkt 3 der Anlage 1 ergeben sich aus der mit dem 1. September 2006 in Kraft tretenden besoldungsrechtlichen Änderung.